

NR. 1204 | 30.01.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 20.01.2017

**Promotionsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 20. Januar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;

- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird der Doktorgrad Doktor der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) verliehen. An Stelle des deutschen Doktorgrades kann auf Antrag an den Promotionsausschuss das internationale Äquivalent Ph.D in Management and Economic Science verliehen werden.
- (4) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (5) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. rer. oec. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft entscheidet über die

Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem und den Mitgliedern des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Von den Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat soll dabei mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter dem Kreis der Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören. Die Dekanin oder der Dekan kann durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten werden.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei nicht promovierte Mitglieder kein Stimmrecht bei Entscheidungen wissenschaftlich-pädagogischer Natur haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachter/innen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung (Disputation), bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 9. Entscheidungen über Beschwerden oder Widersprüche (§ 15) der Doktorandinnen oder Doktoranden,
 10. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1,
 11. Wahl der weiteren Mitglieder für interdisziplinäre Promotionsausschüsse nach § 4,
 12. Beratung von Doktorandinnen und Doktoranden in Verfahrensfragen,
 13. Festlegung von Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung.
- (5) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 4 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden

Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.

- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 04.11.2014 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern im Fach Wirtschaftswissenschaft, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Fach Wirtschaftswissenschaft und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG im Fach Wirtschaftswissenschaftnachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ihr Studium nach Absatz 1 mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. In begründeten Ausnahmen kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 2 dem Zugang zum Promotionsverfahren mit der Note „befriedigend“ zustimmen. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer derjenigen Promotionsprogramme, an denen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beteiligt ist, haben Zugang zur Promotion unter der Auflage, bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9 das Promotionsprogramm erfolgreich abgeschlossen zu haben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen der nachfolgend aufgeführten Studienabschlüsse verfügen, haben Zugang zur Promotion unter der Auflage, dass sie bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Jahres erfolgreich ein Kolloquium gemäß Satz 2 absolvieren:
 - a) Absolventinnen und Absolventen multidisziplinärer Masterstudiengänge mit wesentlich

wirtschaftswissenschaftlichem Anteil, die einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor erworben haben,

- b) Bewerberinnen und Bewerber, welche eine Diplom- oder Masterprüfung mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaft abgelegt haben,
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studienfächer, wobei unter Beachtung von Absatz 5 zusätzliche auf das Promotionsfach bezogene Auflagen festgelegt werden können.

Im Kolloquium muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie oder er über hinreichende Kenntnisse in dem gewählten Promotionsfach (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) verfügt. Das Kolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer Stunde. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Habilitierte, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen.

- (5) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern vorgeschlagen.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (7) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z.B. Deutsch oder Englisch – verfügt. Davon wird ausgegangen, wenn der nach Absatz 1 nachgewiesene Abschluss in deutscher oder englischer Sprache erfolgte. Andernfalls ist von den Bewerberinnen und Bewerbern ein entsprechender Nachweis über Kenntnisse in deutscher oder englischer Sprache auf Niveau C 1 zu verlangen.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 - 2. ein beglaubigtes Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 4,
 - 3. ggf. eine Teilnahmebescheinigung derjenigen Promotionsprogramme, an denen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beteiligt ist,
 - 4. ein beglaubigtes zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,

5. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 5,
 6. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
 - (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
 - (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 4 und 5 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.
 - (6) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9 sollte mindestens eine Frist von einem Jahr liegen.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Zur Erstbetreuung sind nur Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Habilitierte, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berechtigt. Verlässt die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, kann sie oder er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren fortführen. Für die Zweitbetreuung können auch Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Habilitierte, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fakultät und einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule gewählt werden. Das Thema der Promotion wird zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Bewerberin oder dem Bewerber vereinbart.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen oder die Auflösung des Betreuungsverhältnisses beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Auch eine Verletzung der in der Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 5 explizit formulierten Rechte und Pflichten kann ein wichtiger Grund sein.

- (4) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers, Name der Zweitbetreuerin und des Zweitbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Vereinbarung zur Einreichung eines drei- bis fünfseitigen Exposé innerhalb eines Jahres nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt. Für die Dokumentation einer Diskussion über die Inhalte des Exposé zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer ist das Exposé von beiden zu unterschreiben,
 4. Vereinbarung zu regelmäßigen Gesprächen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer über das Promotionsvorhaben und über das Qualifikationsziel der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
 5. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer,
 6. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion können anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Der Antrag muss enthalten:
 1. Titel der Dissertation und Namen der Betreuerinnen und Betreuer,
 2. Vorschlag einer/eines neben den Gutachtern dritten Hochschullehrerin/Hochschullehrers mit fachlicher Nähe zum Gebiet der Dissertation für die mündliche Prüfung (Disputation).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. vier ausgedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemä-

sem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,

5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. ein aktualisierter Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 9. eine Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher Sprache,
 10. gegebenenfalls eine Liste der von der Doktorandin oder dem Doktoranden bisher in Druck oder online veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 11. eine Bescheinigung über die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum,
 12. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) sie oder er die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 5 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (4) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein.
- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch

eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Habilitierte, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren benannt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der ersten Gutachterin bzw. des ersten Gutachters den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ II Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Dissertation ist in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das Titelblatt ist nach einem von der Fakultät herausgegebenen Muster zu gestalten. Am Schluss der Dissertation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel sie bzw. er für die Ausarbeitung herangezogen hat.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (5) An Stelle der Monografie können mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen als Dissertation (kumulative Dissertation) zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen nach § 2 genügen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Dieser ist in einer Einleitung sowie einer Zusammenfassung zu der mit einem Titel zu versehenen kumulativen Dissertationsschrift darzustellen. Die kumulative Dissertationsschrift, für die die Gutachterinnen bzw. Gutachter begründet darlegen müssen, dass sie – in zusammenfassender Würdigung – den Anforderungen nach § 2 genügt, muss mindestens drei Abhandlungen enthalten, von denen wenigstens eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden allein verfasst wurde. Der Einleitung zur kumulativen Dissertationsschrift ist eine Übersicht voranzustellen, aus der die folgenden Angaben ersichtlich sind:
 1. Autoren der Einzelbeiträge,
 2. Titel der Einzelbeiträge,
 3. Publikationsstand der Einzelbeiträge.

- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Im Fall der kumulativen Dissertation gemäß § 11 Abs. 5 ist von der/den Gutachterin/nen bzw. dem/den Gutachter/n insbesondere auf den/die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden allein verfassten Abhandlung/en innerhalb des Gutachtens einzugehen, ob diese/r den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 entspricht/entsprechen. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Beiträgen ist im Gutachten auf den individuellen Beitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden gesondert einzugehen.

- (2) Bei den Gutachten sind folgende Prädikate als Bewertung zugelassen:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite
non rite.

Weitere Differenzierungen sind mit Hilfe folgender Noten möglich:

1,0 summa cum laude
1,3 summa cum laude untere Grenze
1,7 magna cum laude obere Grenze
2,0 magna cum laude
2,3 magna cum laude untere Grenze
2,7 cum laude obere Grenze
3,0 cum laude
3,3 cum laude untere Grenze
3,7 rite obere Grenze
4,0 rite
5,0 non rite.

- (3) Die Bewertung der Dissertation ergibt sich als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Gutachten. Ergibt die Durchschnittsbildung einen Wert, der genau in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (z.B. 2,5), so ist auf die bessere Note zu runden. Die Note summa cum laude wird nur vergeben, wenn die Durchschnittsnote den Wert 1,35 oder besser aufweist. Die Dissertation gilt als endgültig nicht bestanden, wenn alle Gutachterinnen oder Gutachter das Prädikat non rite vergeben.
- (4) Unterscheiden sich die Noten der Gutachterin/nen und/oder der oder des Gutachter/s um

mehr als eine ganze Note oder empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation (non rite), so benennt die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, deren oder dessen Note für die Bewertung der Dissertation in das einfache arithmetische Mittel einbezogen wird. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist.

- (5) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (6) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (7) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Habilitierten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren durch Auslage im Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht.
- (8) Die Doktorandin oder der Doktorand sowie alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Aushang sowie auf den Internetseiten des Dekanats bekanntgegeben. Die Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Habilitierten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät sind von der Auslage der Dissertation und den Gutachten schriftlich zu benachrichtigen. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Stellungnahme den betroffenen Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich zu, die ihrerseits innerhalb eines Monats dazu Stellung nehmen müssen. Die Dekanin oder der Dekan setzt die Doktorandin oder den Doktoranden von dem Votum der Gutachterinnen oder Gutachter in Kenntnis. Daraufhin kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb einer Frist von 2 Wochen einmalig einen ausführlich zu begründenden Antrag auf Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters stellen, die oder der sie oder er jedoch nicht zu benennen hat. Wird dem Antrag entsprochen, so setzt die Promotionskommission die endgültige Dissertationsnote unter Berücksichtigung des zusätzlichen Gutachtens fest. Erst dann ist eine Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) möglich.
- (9) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen durch den Promotionsausschuss entschieden.
- (10) Der Promotionsausschuss kann auf Empfehlung der Gutachterin/nen bzw. der oder des Gutachter/s die Dissertation vor Festsetzung der Dissertationsnote zur Umarbeitung zurückgeben und zugleich eine Frist für die Wiedereinreichung festsetzen. Wird die Frist von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (11) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet und wird mit der Note non rite bewertet. Die Ablehnung der Arbeit und deren wesentliche Gründe sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Rechtmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden. In der Disputation hat sie bzw. er die Dissertation vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auf ausgewählte Probleme und angrenzende Fragestellungen des Fachgebiets der Dissertation. Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll zeigen, dass sie bzw. er die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich begründen kann und mit dem Fachgebiet und angrenzenden Fragestellungen vertraut ist. Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 12 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung (Disputation) entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der Disputation den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der Disputation ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Dabei gehen die nicht gerundete Durchschnittnote aus den Dissertationsgutachten zu zwei Dritteln und die Note der Disputation zu einem Drittel in die Ermittlung des Gesamtprädikats ein. Ergibt die Ermittlung des Gesamtprädikats einen Wert, der genau in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (z.B. 2,5), so ist auf die bessere Note zu runden.
- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ ver-

geben. Die Gesamtnote summa cum laude wird nur vergeben, wenn sowohl die Durchschnittsnote in der Dissertation als auch die Note in der Disputation jeweils den Wert 1,35 oder besser aufweist.

- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Dekanin bzw. dem Dekan oder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung (Disputation) teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 6 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der/den Gutachterin/nen bzw. dem/den Gutachter/n vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Die Druckgenehmigung erteilt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit der/den Gutachterin/nen und dem/den Gutachter/n.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach dem Termin der Disputation zu erfolgen. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist mit Zustimmung der Gutachterin/en

bzw. der/des Gutachter/s verlängern. Wird die Frist von einem Jahr schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

- (3) Soll der Titel der Dissertation auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden verändert werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gutachterin/nen bzw. des/der Gutachter sowie der Dekanin bzw. des Dekans.
- (4) Für den Fall der Veröffentlichung als Monografie ergibt sich die folgende Anzahl der Pflichtexemplare, die dem Dekanat abzuliefern sind:
 - a) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Monografie über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - b) 6 gebundene Exemplare, wenn die Veröffentlichung elektronisch über die Universitätsbibliothek erfolgt. Das Dateiformat und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek hierbei abzustimmen.

Die abgegebenen Pflichtexemplare sind als Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem von der Fakultät vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Zudem ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel und Name der Dekanin bzw. des Dekans, die Titel und Namen der Gutachterin/nen und der/des Gutachter/s sowie der Tag der mündlichen Prüfung (Disputation) anzugeben. Zwei Pflichtexemplare sind für die Universitätsbibliothek, ein Pflichtexemplar für die Fakultätsbibliothek für Wirtschaftswissenschaft, ein Pflichtexemplar für das Dekanat und jeweils ein Pflichtexemplar für die Gutachterin/nen bzw. den/die Gutachter bestimmt. Falls mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter am Promotionsverfahren beteiligt sind, erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Pflichtexemplare entsprechend.

- (5) Für den Fall der kumulativen Dissertation ergibt sich die folgende Anzahl der Pflichtexemplare, die dem Dekanat abzuliefern sind:
 - a) 6 Exemplare jeder veröffentlichten Abhandlung als Arbeitsbericht der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, wobei auf der Rückseite des Titelblatts ein Hinweis auf die weiteren zur kumulativen Dissertation gehörenden Abhandlungen und deren Veröffentlichungsort anzugeben ist, und/oder
 - b) in Kopie 6 Exemplare jeder veröffentlichten Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem wissenschaftlichen Sammelband, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Zeitschrift oder des Sammelbandes über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - c) 6 gebundene Exemplare, wenn die Veröffentlichung der kumulativen Dissertation elektronisch über die Universitätsbibliothek erfolgt. Das Dateiformat und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek hierbei abzustimmen. Die abgegebenen Pflichtexemplare sind als kumulative Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem von der Fakultät vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Zudem ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel und Name der Dekanin bzw. des Dekans, die Titel und Namen der Gutachterin/nen und der/des Gutachter/s sowie der Tag der mündlichen Prüfung (Disputation) anzugeben.

Zwei Pflichtexemplare sind für die Universitätsbibliothek, ein Pflichtexemplar für die Fakultätsbibliothek für Wirtschaftswissenschaft, ein Pflichtexemplar für das Dekanat und jeweils ein Pflichtexemplar für die Gutachterin(nen) bzw. den/die Gutachter bestimmt. Falls mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter am Promotionsverfahren beteiligt sind, erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Pflichtexemplare entsprechend.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat bzw. die Veröffentlichung entsprechend § 16 gesichert ist.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Geburtsort, Doktorgrad, Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Das Promotionszeugnis enthält zusätzlich die Einzelnoten der Gutachten zur Dissertation, die Namen der Gutachterin/nen bzw. der/des Gutachter/s sowie die Note der Disputation. Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag der Disputation ausgestellt und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 3 zu führen.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verleiht gemäß § 1 Abs. 5 an Persönlichkeiten, die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Wirtschaftswissenschaft den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. oec. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer Professorin bzw. eines Professors der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Dem Antrag müssen vier Fünftel der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren im Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zustimmen.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung der Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste der Promovierten bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden für eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung dieser Promotionsordnung nach der bei Annahme gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 17.10.2016.

Bochum, den 20. Januar 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich